

Studienordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science"

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 24 bis 27 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), am 09. Januar 2001 nachfolgende Studienordnung für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science": Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) In der Pflegewissenschaft studiert/beforscht man Phänomene und Situationen, in denen Menschen der Pflege bedürfen und damit verbundene Interventionen durch Pflegende. Die Folgen von Krankheiten, Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigten in Beziehung auf menschliches Wohlbefinden (Qualität des Lebens) sind dabei Schwerpunktthemen. Die Pflegewissenschaft beschäftigt sich dabei mit Fragen der Pflegebedürftigkeit und das Angebot an Pflegeinterventionen.

Aufgabenbereiche der Pflegewissenschaft sind:

- die Beschreibung der Verteilung und Häufigkeit von Pflegephänomenen in der Bevölkerung;
- die Identifikation ätiologischer Faktoren und Symptome dieser Pflegephänomene;
- die Entwicklung und Bereitstellung von Daten(banken) für weitere Verwendung sowohl im Bereich des Managements, der Pädagogik, der Praxis als auch in der Forschung;
- die Entwicklung von Instrumenten und Interventionen für die Pflegepraxis und die wissenschaftliche Überprüfung davon, wodurch Evidenzbasierte Pflegepraxis ermöglicht wird.

(2) Ziel des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs "Nursing Science" ist es, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die für eine Befähigung als Pflegewissenschaftler und Pflegewissenschaftlerin benötigt werden. Dazu gehören Aufgabenstellungen im Gesundheitswesen, bei denen pflegeinhaltliche Qualifikation benötigt wird. Das gilt zum Beispiel für Stabstellen, Stellen für Pflegeexperten, Forschungstätigkeiten und Transfer von Ergebnissen in die Praxis (Research Utilisation) und bestimmte führende Positionen, wobei die inhaltliche Qualifizierung eine bedeutende Rolle spielt, sowie bei Qualitätsbeauftragten in Krankenhäusern, Referenten beim Ministerium und Beratern der Krankenkassen in Bezug auf pflegerische Problembereiche (zum Beispiel: Pflegeversicherungsproblematik).

(3) Durch Mitwirkung an Lernveranstaltungen, praktische Tätigkeit und Forschung sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um pflegerelevante Probleme und Aufgaben zu erkennen; sie sollen wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen und Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung dieser Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können.

§ 3 Zulassungsregelungen

Über die Eignung und Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Anerkennung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

¹ Diese Studienordnung wurde am 15. Oktober 2001 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält:

- ◆ allgemeine Module
- ◆ spezifische Module
- ◆ Wahlpflichtmodule
- ◆ eine Abschlussarbeit (Master Thesis)

(2) Die allgemeinen Module bietet die Humboldt-Universität an. Spezifische Module und Wahlpflichtmodule werden in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten. Die Themen der Abschlussarbeit werden an der Humboldt-Universität vergeben.

§ 6 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt grundsätzlich jeweils mit dem Wintersemester. Die praktische Planung folgt jedoch, wegen der Abstimmung mit den ausländischen Kooperationspartnern, nicht der Semesterstruktur. Das Studium wird ausschließlich als Teilzeitstudiengang angeboten. In Vollzeitäquivalenz ist die Regelstudienzeit zwei Jahre. Bei fünfzigprozentiger Teilzeitplanung ergibt sich eine Teilzeitregelstudienzeit von vier Jahren. Individuelle Lernwege sind möglich.

§ 7 Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Das gesamte Studium entspricht 120 Credit Points, verteilt über Module, 60 Credit Points Pflicht (allgemeine und spezifische) Module, 30 Credit Points Wahlpflichtmodule und einer Abschlussarbeit von 30 Credit Points. Ein Credit Point entspricht (nach dem ECTS) 30 Stunden "Student Investment Time".

(2) Auf Grund des internationalen Charakters des Studiums müssen von den insgesamt 120 Credit Points mindestens 18 im Ausland erworben werden. Grundsätzlich können Studenten und Studentinnen frei wählen, welche Module im Ausland absolviert werden. Empfohlen wird für die im Ausland zu absolvierenden Module eine Auswahl aus den spezifischen und/oder aus den Wahlpflichtmodulen zu treffen.

(3) Alle Module sind Teil der Master-Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Inhalte der Module

Die allgemeinen Module stehen für die wissenschaftliche Bildung (MSc). Die spezifischen Module setzen den Schwerpunkt Richtung Pflege und die europäische Perspektive. Die Wahlpflichtmodule erlauben dem Studenten oder der Studentin einen persönlicher Akzent im Studiengang.

(4.1.) Allgemeine Module (Credit Points)

- ◆ Wissenschaftstheorie und Philosophie (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Forschungsmethodologie und Technik (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Theorie und Klassifikationsentwicklung (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Entscheidungsfindungsprozesse (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Darstellung und Transfer von Forschungsergebnissen (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS

(4.2.) Spezifische Module (Credit Points)

- ◆ Evidenz basierte Pflegepraxis (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Pflegephänomene & Interventionen (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Pflegequalität & Ergebnisse (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Gesundheitssysteme im europäischen Vergleich (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS
- ◆ Kultur und Pflege in Europa (6) 135 Std. Selbststudium, 45 Std. Lehrveranstaltung, 3 SWS

(4.3.) Wahlpflichtmodule (30 Credit Points gesamt; variabel pro Modul)

Module beziehen sich auf die Pflege einer bestimmten Zielgruppe wie alte Leute; chronisch Kranke; Patienten von Intensivstationen; häusliche Pflege oder spezifische Gruppen wie Diabetes Betroffene; geistig Behinderte; Koma-Patienten, oder generelle pflegerelevante Themen, wie Pflegeinformatik, transkulturelle Pflege, Pflegegeschichte, Gesundheitsethik, Patientenschulung und Beratung, Pflegepädagogik.

(5) Abschlussarbeit (30 Credit Points)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist ein schriftlicher Bericht über eine selbständig durchgeführte empirische Forschung bezüglich eines pflegewissenschaftlichen Themas (weiteres regelt die Prüfungsordnung).

§ 8 Lernveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Methode des "Problem Direkted Learning" wird schwerpunktmäßig die Art des didaktischen Konzepts hinsichtlich der Veranstaltungen bestimmen. Daneben sind aber, als Ergänzung, alle möglichen übrigen Unterrichtsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien oder Exkursionen, abhängig vom Thema, möglich.

(2) Die Sprache der Veranstaltungen an der Humboldt-Universität ist in der Regel Deutsch. Bei Veranstaltungen, an denen sich Partner (Dozenten und/oder Studierende) aus der europäischen Kooperation beteiligen, wird die Sprache in der Regel Englisch sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist in den Sprachen Englisch oder Deutsch abzufassen.

Falls die deutsche Sprache gewählt wird, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die englische Sprache gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.

(4) Alle Module werden mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Sprache für Prüfungen im Ausland ist in der Regel Englisch, kann aber grundsätzlich auch eine andere Sprache sein, falls Student oder Studentin und Prüfer oder Prüferin sie beherrschen.

(5) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen setzt mindestens 80 % Anwesenheit bei den Veranstaltungen voraus. Art, Umfang und Anforderungen der Prüfung werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Weiteres regelt die Prüfungsordnung.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen ist die Immatrikulation, wie in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 9 Studiengangskoordination, Studienberatung

Die Koordination und Beratung findet unter Aufsicht des Zulassungs- und Prüfungsausschusses von dazu durch diesen Ausschuss beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universität statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.